

PPF (“PMG Partners Funds”)

-

G7 Yield Opportunities Fund

vereinfachter Verkaufsprospekt

im Einklang mit Artikel 109 (1) des Gesetzes
vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame
Anlagen

Stand: Juli 2011

Der aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (nebst Anhänge und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) und der letzte Jahresbericht, sowie der letzte Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde, sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen sowie einer etwaigen Vertriebs- und der Informationsstelle erhältlich.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreterin in der Schweiz ist:

PMG Fonds Management AG
Sihlstrasse 95
8001 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz ist:

InCore Bank AG
Dreikönigstrasse 8
CH-8022 Zürich

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Prospekte, das Verwaltungsreglementvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ (SHAB) und bei „Swiss Fund Data“ (www.swissfunddata.ch)
2. Der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird jeweils freitags, sowie bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, bei "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch) publiziert. Darüber hinaus werden diese Preise ebenfalls auf der Homepage der PMG Fonds Management AG (www.pmg-fonds.ch) veröffentlicht.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

1. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
 - Lebensversicherungsgesellschaften
 - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
 - Anlagestiftungen
 - Schweizerische Fondsleitungen
 - Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
 - Investmentgesellschaften
2. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:
 - bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
 - von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren.

- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile wird der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet.

7. Total Expense Ratio (TER)

Da der Fonds neu aufgelegt wurde, kann eine TER derzeit noch nicht angegeben werden.

8. Portfolio Turnover Rate (PTR)

Da der Fonds neu aufgelegt wurde, kann eine PTR derzeit noch nicht angegeben werden.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Zahl- und Informationsstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Königsallee 21-23

D-40212 Düsseldorf

und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland

Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. §312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Alceda Fund Management S.A., 36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß §55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Veröffentlichungen

Im Hinblick auf den Verkauf der Anteile in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht. Etwaige sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der Börsenzeitung publiziert.

Informationen im Hinblick auf die Deutsche Zahl- und Informationsstelle

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahl- und Informationsstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement, des Fonds, die aktuellen vereinfachten Verkaufsprospekte, der aktuelle Jahres- und Halbjahresabschluss sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zahl- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, sowie der Depotbank- und Zentralverwaltungsvertrag kostenlos einsehbar.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

A. KURZDARSTELLUNG DES FONDS

Rechtsform:	Der PPF („ PMG Partners Funds “) (hiernach „der Fonds“) ist ein Sondervermögen, welches als ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Der Fonds wurde am 4. Mai 2009 im Einklang mit seinem Verwaltungsreglement für eine unbestimmte Dauer gegründet.
Verwaltungsgesellschaft:	Alceda Fund Management S.A. 36, avenue du X Septembre L-2550 Luxemburg
Depotbank und Register- und Transferstelle:	HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA 8, rue Lou Hemmer L-1748 Findel - Golf
Zentralverwaltungsstelle:	HSBC Trinkaus Investment Managers SA 8, rue Lou Hemmer L-1748 Findel - Golf ¹
Fondsmanager:	GHP Arbitrium AG Freigutstrasse 27 CH-8022 Zürich
Anlageberater:	Swiss Yield AG Sihleggstr.23 CH-8832 Wollerau
Vertreter in der Schweiz:	PMG Fonds Management AG Sihlstrasse 95 8001 Zürich
Wirtschaftsprüfer des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft:	PricewaterhouseCoopers (PwC) S.à r.l. Réviseurs d'entreprise 400, Route d'Esch L-1014 Luxembourg

¹ „Auslagerung“: Die Zentralverwaltungsstelle wird die Fondsbuchhaltung an die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbh, Yorckstraße 21, D-40476 Düsseldorf auslagern. Die Bewertung und Berechnung werden sich entsprechend der unten stehenden Angaben ändern. **Über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit einer Hinweisbekanntmachung informiert.**

Promoter des Fonds:

HSBC Trinkaus Investment Managers SA

Zahl- und Informationsstellen:

Zahlstelle in Luxemburg:

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA
8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel - Golf

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21-23
D-40212 Düsseldorf
und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle in der Schweiz:

InCore Bank AG
Dreikönigsstrasse 8
CH-8022 Zürich

B. ANLAGEINFORMATIONEN

**Anlageziele und
Anlagestrategie des Fonds:**

Ziel der Anlagepolitik des PPF („**PMG Partners Funds**“) – **G7 Yield Opportunities Fund** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses in US-Dollar unter Ausnutzung der Chancen an den Anleihenmärkten der G7 Länder.

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen vorwiegend in Staatsanleihen und Futures auf Staatsanleihen und in Geldmarktinstrumente zu investieren.

Die länderspezifische Ausrichtung des Fonds wird dabei vorwiegend auf die Länder der G7 gelegt. Die Gruppe der G7 umfasst folgende Länder: USA, Japan, Deutschland, UK, Frankreich, Italien und Kanada. Daneben kann der Teilfonds in sonstige nach Art. 4 zulässige Vermögensgegenstände investieren.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

	<p>Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p>
<p>Risikoprofil des typischen Anlegers:</p>	<p>Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an den Renditen der Anleihenmärkte der G7-Länder teilhaben wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme moderater Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.</p>
<p>Risikoprofil des Teilfonds:</p>	<p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise moderaten Chancen und Risiken behaftet.</p> <p>Dabei spielen in Bezug auf die rentenmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p> <p>Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds nach Artikel 4 „des Verwaltungsreglements“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten und Swaps tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.</p>

	<p>Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.</p> <p>Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.</p>
<p><u>Währungsrisiko:</u></p>	<p>Bei Anlagen, die auf eine andere als die Fondswährung lauten, kann ein zusätzlicher Verlust durch das Währungsrisiko eintreten. Das Währungsrisiko beruht auf Veränderungen von Devisenkursen, die mitunter erheblich sein können.</p> <p>Dies ist, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, eine limitative Aufzählung von möglichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in Teilfonds verbunden sein können.</p> <p>Vor der Zeichnung von Anteilen sollten potentielle Zeichner ebenfalls den ausführlichen Verkaufsprospekt lesen und sich über die möglichen gesetzlichen oder steuerrechtlichen Folgen und über jede Einschränkung oder Devisenkontrolle informieren, die sich aus den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft, ihres Aufenthaltes oder ihres Wohnsitzes ergeben und möglicherweise für die Zeichnung, die Rücknahme oder die Veräußerung der Anteile von Bedeutung sein könnten.</p>
<p>Bisherige Ergebnisse:</p>	<p><u>Wertentwicklung in %</u></p> <p>Aufgrund der Auflage des Teilfonds im April 2011 kann zur Wertentwicklung noch keine Aussage getroffen werden. Maßgeblich für die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds und seiner Teilfonds ist der Vergleich der Anteilwerte am Beginn und am Ende einer bestimmten Periode. Hieraus ergibt sich, dass der Anleger zur Ermittlung der tatsächlichen Wertentwicklung der von ihm im Fonds getätigten Vermögensanlage die ausgewiesene Wertentwicklung um den zu Beginn gezahlten Ausgabeaufschlag vermindern muss.</p> <p>Diese Informationen zur Wertentwicklung in der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.</p>

C. WIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN

insofern nicht anders vermerkt, gelten diese Bestimmungen für alle Teilfonds

geltende Steuervorschriften:

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d’abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 129 (2) d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt sind unterliegen einer „taxe d’abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die „taxe d’abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d’abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben.

Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch

Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge ab einem bestimmten Betrag eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen

PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund

Anteilklasse CHF ^h:	
Wertpapierkennnummer:	WKN: A1JE9T
ISIN:	ISIN: LU0592716442
Anteilklasse USD:	
Wertpapierkennnummer:	WKN: A1JFFL
ISIN:	ISIN: LU0594727553
Erstausgabepreis für Anteilklasse CHF: (inkl. Ausgabeaufschlag)	CHF 105,-
Erstausgabepreis für Anteilklasse USD: (inkl. Ausgabeaufschlag)	USD 105,-
Bewertungstag:	Jeder Freitag der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Freitag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag sein, so ist der darauffolgende Bankarbeitstag in Luxemburg ein Ausgabe- und Rücknahmetag.
Erstzeichnungsperiode Anteilklasse CHF:	04. April 2011 – 06. April 2011
Erstzeichnungsperiode Anteilklasse USD:	04. April 2011 – 06. April 2011
Erste Fondspreisberechnung zum	08. April 2011

Ersteinzahlungstag Anteilklasse CHF:	12. April 2011
Ersteinzahlungstag Anteilklasse USD:	12. April 2011
Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag für Anteilklasse CHF und USD:	<p><u>Ausgabeaufschlag</u></p> <p>Anteile werden an jedem Ausgabetag ausgegeben.</p> <p>Ausgabepreis ist der Anteilwert des jeweiligen Teilfonds, der gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements gerechnet wird, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 5%.</p> <p><u>Rücknahmeabschlag:</u></p> <p>Bis zu 0,25%</p> <p><u>Umtauschprovision:</u></p> <p>Es wird derzeit keine Umtauschprovision erhoben.</p>
Mindesterstanlagesumme Anteilklasse CHF:	keine
Mindesterstanlagesumme Anteilklasse USD:	keine

Anteilklassen die in einer anderen Währung als die Teilfondswährung ausgegeben werden und mit einem (*) gekennzeichnet sind, können gegen Währungsschwankungen gehedged sein.

Durch die Teilfonds zu tragende Kosten:

Verwaltungsvergütung:	Max. 0,27% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 45.000,- p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung.
Zentralverwaltungsvergütung:	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a, sowie 3.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse
Register- und Transferstellenvergütung:	3.500,- Euro p.a. pro Anteilklasse
Depotbankvergütung:	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a., zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten

Fondsmanager- und Anlageberatervergütung:	Max. 1,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens
Erfolgsabhängige Vergütung:	<p>Darüber hinaus erhalten Fondsmanager und Anlageberater zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“). Die Performance Fee beläuft sich auf insgesamt 15% des Vermögenszuwachses. Die Performance-Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt.</p> <p>Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr. Der erste Berechnungszeitraum beginnt mit Fondsstart und endet am 31. Dezember 2011.</p> <p>Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.</p> <p>Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>
Sonstige Kosten:	Dem Teilfonds können weitere Kosten gem. Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Anteile am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

D. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

insofern nicht anders vermerkt, gelten diese Bestimmungen für alle Teilfonds

Erwerb von Anteilen:

Anteile werden an jedem Ausgabetag, der ein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, zum Ausgabepreis ausgegeben. Dieser Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen² nach dem entsprechenden Ausgabetag zahlbar.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an einem Mittwoch vor einem Ausgabetag (**„Orderannahmeschluss“**) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorhergehende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Zeichnungen. Die

² Nach Auslagerung: „von drei Bankarbeitstagen“

	<p>Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.</p> <p>Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Ausgabetales abgerechnet.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verbriefung der Fondsanteile durch Globalzertifikate und Namensanteile vorgesehen.</p>
<p>Rücknahme von Anteilen:</p>	<p>Die Rücknahme der Anteile, abzüglich eines Rücknahmeabschlages zu Gunsten des Teilfondsvermögens sowie gegebenenfalls zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft, erfolgt grundsätzlich an jedem Rücknahmetag zum Rücknahmepreis. Dieser Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen³ nach dem entsprechenden Rücknahmetag zahlbar.</p> <p>Rücknahmeanträge, welche vor Orderannahmeschluss an einem Mittwoch vor einem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet (Orderannahmeschluss für Rückgaben). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorhergehende Bankarbeitstag als Oderannahmeschluss für Rückgaben.</p> <p>Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach dem Orderannahmeschluss für Rückgaben eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.</p>
<p>Umtausch von Anteilen:</p>	<p>Der Anteilinhaber kann einen Umtauschvertrag für seine Anteile bis spätestens 17:00 Uhr an einem Mittwoch vor einem Rücknahmetag bei der Register- und Transferstelle für einen gänzlichen oder teilweisen Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds anmelden. Der Tausch der Anteile erfolgt kostenlos auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes des betreffenden Teilfonds. Ein sich aus dem Tausch ergebender Restbetrag wird an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds ausbezahlt, dessen Anteile zurückgegeben werden.</p>
<p>Verwendung der Erträge:</p>	<p>Thesaurierend</p>

³ Nach Auslagerung: „von drei Bankarbeitstagen“

Preisveröffentlichung:	Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle, einem etwaigen Vertreter sowie einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Anteilspreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht.
-------------------------------	--

E. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zuständige Behörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") in Luxemburg.
Zusätzliche Informationen:	Weitere Auskünfte können am Sitz der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und der Informationsstelle eingeholt werden.